

# Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie zu den Eckpunkten einer "Windenergie-an-Land-Strategie"

## Inhaltsverzeichnis

<b>Stellungnahme zu den Handlungsfeldern eins, sechs und sieben.....</b>	<b>2</b>
<b>1. Handlungsfeld: Ausbau mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördern .....</b>	<b>2</b>
a. Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstwerts muss auch bei der Bürgerenergie ankommen .....	3
b. Verlängerung der Gültigkeit von Zuschlägen: .....	3
<b>2. Handlungsfeld: Flächensicherung erleichtern .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Handlungsfeld Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen .....</b>	<b>4</b>
a. Themenfeld: Professionelle Prozessbegleitung für Kommunen sicherstellen .....	4
b. Themenfeld: Verpflichtende Mindest-Bürgerbeteiligung ...	5
c. Themenfeld: Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ .....	5
d. Themenfeld: Bürokratie und Hemmnisse für Bürgerenergie abbauen, damit sich möglichst viele Menschen beteiligen können .....	8
<b>Fehlendes Handlungsfeld in der Windenergie-an-Land-Strategie .....</b>	<b>9</b>

Die Windenergie-an-Land-Strategie setzt sich zum Ziel, Klimaschutz, Versorgungssicherheit und das Ziel einer kostengünstigen sowie nachhaltigen Energieversorgung zusammen zu denken. Dabei erkennt sie ausdrücklich den wichtigen Stellenwert der Windenergie als eine der kostengünstigsten Technologien für Deutschland an. Die Windenergie dient durch ihre hohe Verfügbarkeit in den Jahreszeiten Herbst und Winter als optimale Ergänzung zu der Photovoltaik und schafft damit Systemsicherheit. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Windenergie-Sektor auf das erforderliche Maß zu steigern, müssen laut des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) 115 GW als Ausbauziel für 2030 und 157 GW als Ausbauziel für 2035 erreicht werden. Wir begrüßen diese Gesetzesinitiative und das damit einhergehende Tempo für einen Abbau von Hürden und Hemmnissen ausdrücklich.

*Allerdings berücksichtigen die skizzierten zwölf Handlungsfelder zu wenig, dass der Ausbau der Windenergie von möglichst vielen Akteuren vorangetrieben werden sollte. Damit die Akzeptanz für den Ausbau nicht weiter gefährdet wird, ist es unerlässlich, dass die Bürger\*innen aktiv am Zubau mitwirken und finanziell profitieren können. Es wird darauf ankommen, dass möglichst viel Wertschöpfung vor Ort bleibt, damit die direkten Anwohner\*innen von den neuen Windparks profitieren. In dieser Stellungnahme werden deshalb die relevanten Handlungsfelder aus Sicht der Bürgerenergie bewertet. Darüber hinaus bedarf es unserer Ansicht nach einer Ergänzung im Hinblick auf eine fehlende gesetzliche Verankerung von Energy Sharing.*

## **A. Stellungnahme zu den Handlungsfeldern eins, sechs und sieben**

### **1. Handlungsfeld: Ausbau mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördern**

Die im Handlungsfeld eins beschriebenen Maßnahmen betonen, dass die aktuellen Herausforderungen in einer verbesserten Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen und der Realisierung von Projekten in Ausschreibungen liegen. Dies gilt insbesondere für Bürgerwindparks. Denn es darf nicht verkannt werden, dass die Bürgerenergie und andere kleinere Akteure andere Rahmenbedingungen benötigen als große Projektierer. Lange Jahre litten die Bürgerenergie-Projekte unter massiven Wettbewerbsnachteilen. Größere kommerzielle Anbieter können das Risiko, in der Ausschreibung nicht zum Zuge

zu kommen, über mehrere Projekte streuen – die Bürgerenergie ist dazu nicht in der Lage.

**a. Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstwerts muss auch bei der Bürgerenergie ankommen:**

Die Anpassung des Höchstwerts um 25 % kommt Bürgerenergieprojekten, die 2023 realisiert werden, nicht zu gute. Die verankerte Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme an der Ausschreibung nach § 22 b EEG 2023 ist zwar eine wesentliche Errungenschaft des EEG 2023. Allerdings bedingt diese Regelung, dass Bürgerenergieanlagen außerhalb der Ausschreibung gem. § 46 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 48 Abs. 1a EEG 2023 als Zuschlagswert den Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine im Vorvorjahr erhalten. Damit werden die Bürgerenergieakteure erst mit großer Verzögerung von der Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstpreises profitieren können. Was als Vorteil für die Bürgerenergie gedacht war, ist nun zu einem eklatanten Nachteil geworden. Eine solche Benachteiligung kann politisch nicht gewollt sein, eine Nachjustierung sollte zeitnah erfolgen.

*Wir fordern, den anzulegenden Wert für Bürgerenergiegesellschaften bei Windanlagen in diesem und auch im nächsten Jahr auf den aktuellen Höchstwert festzusetzen.*

**b. Verlängerung der Gültigkeit von Zuschlägen:**

Angesichts der angespannten Netzsituation sind zunehmend mehr (Bürger-)Energiegesellschaften gezwungen, Umspannwerke zu errichten. Die langen Lieferzeiten von Transformatoren für Umspannwerke von derzeit 26-30 Monaten (zzgl. der Vorplanung und Realisierung) führen dazu, dass Transformatoren bestellt werden müssen, bevor eine Genehmigung und ein Ausschreibungszuschlag vorliegen. Da ein Zuschlag nach Ablauf von 24 Monaten pönalisiert wird (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023) und nach Ablauf von 30 Monaten erlischt (§ 36e Abs. 1 EEG 2023), verschieben genehmigte Projekte ihre Ausschreibungsteilnahme. Insbesondere Bürgerenergiegesellschaften verfügen nicht über ausreichendes Risikokapital von 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro, um die Anzahlung des Transformators zu leisten. Mit einem gesicherten Zuschlag

kann eine wirtschaftliche Finanzierung dargestellt werden. Eine spätere Bestellung des Transformators ist nicht möglich, da dann der Zuschlag aus der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land verfallen würde.

*Wir fordern, den Beginn der Pönalisierung von Zuschlägen und das Erlöschen von Zuschlägen um jeweils 12 Monate nach hinten zu verschieben.*

## **2. Handlungsfeld: Flächensicherung erleichtern**

Wir stimmen mit dem BMWK dahingehend überein, dass die Planung und Durchführung von Windenergieprojekten wesentlich erleichtert werden könnte, wenn die Sicherung von Grundstücken schneller und unkomplizierter geregelt wäre. Wir begrüßen daher die Verbesserung des Einsichtsrechts für Projektierer erneuerbarer Energieanlagen in das Grundbuch.

*Allerdings besteht noch insofern eine Leerstelle, dass bei dieser Regelung von vornherein Bürgerenergiegesellschaften mit erwähnt und berücksichtigt werden sollten.*

## **3. Handlungsfeld Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen**

Richtigerweise bezeichnet das BMWK den Ausbau der Windenergie an Land als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das BMWK bemängelt in der Strategie den fehlenden Rückhalt der lokalen Bevölkerung für konkrete Projekte vor Ort. Folglich müsse sichergestellt werden, dass die Bürger\*innen den Ausbau aktiv vorantreiben. Wir unterstützen die Ambition des BMWKs, die Bürger\*innen als zusätzliche Ressourcen und erforderliche Akteur\*innen für den Ausbau zu mobilisieren, um den gesellschaftlichen Rückhalt nachhaltig zu sichern.

### **a. Themenfeld: Professionelle Prozessbegleitung für Kommunen sicherstellen**

Wir sehen ebenfalls die Notwendigkeit, Kommunen, die den Windenergieausbau in Angriff nehmen wollen, durch ein Beratungs- und Förderprogramm zu Beteiligung und Prozessbegleitung sowie technischen und organisatorischen Fragen zu unterstützen. Dieses Programm sollte den Kommunen zeitnah zur Verfügung stehen und auf PV-Freiflächen-Projekte ausgedehnt werden.

*Die Kommunen sollten durch das Programm auch besser informiert werden, wie sie mit den lokalen Bürgerenergiegesellschaften kooperieren können. Die mangelnden Personalressourcen bei den Kommunen und die fehlende Kenntnis in der Projektplanung und -umsetzung könnte durch die jahrelange Erfahrung und Kompetenz der Bürgerenergiegesellschaften ausgeglichen werden. Damit würden die Kommunen gleichzeitig ihrem Anspruch nach lokaler Verankerung und gesteigerter Wertschöpfung vor Ort gerecht werden.*

#### **b. Themenfeld: Verpflichtende Mindest-Bürgerbeteiligung**

Damit neue Windparks in der notwendigen Geschwindigkeit errichtet werden können, ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Bürger\*innen aus unserer Sicht unerlässlich. Die Menschen werden den enormen Zubau von neuen Windparks in ihrer Lebensumgebung nur dann befürworten, wenn sie selbst (finanziell) davon profitieren. Aus diesem Grund sollte das BMWK schnellstmöglich den in der Strategie zitierten politischen Arbeitsauftrag aus dem Entschließungsantrag umsetzen. Hier heißt es, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, die Spielräume auf Bundesebene für die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus zu identifizieren, die sich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern ergeben. Auf dieser Grundlage sollen gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung entwickelt werden.

*Wir sind überzeugt, dass Bürgerbeteiligung ein nicht zu unterschätzender Faktor für eine gesteigerte regionale Wertschöpfung, eine erhöhte Akzeptanz und den Anreiz für Investitionen (z.B. in Infrastruktur) darstellt. Wir werden in den nächsten Monaten eine wissenschaftliche Studie mit konkreten Vorschlägen zur verbesserten finanziellen Beteiligung der Bürger\*innen auf Bundesebene vorlegen. Gerne bringen wir diese Vorschläge in die Diskussion mit der Bundesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche ein.*

#### **c. Themenfeld: Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“**

##### **aa) Technologieoffenheit des Förderprogramms**

In der Strategie wird auch die Einführung des Förderprogramms für Bürgerenergiegesellschaften als eine Unterstützungsmaßnahme benannt. In Schleswig-Holstein wurden mit einem sehr

unbürokratischen Bürgerenergiefonds schon beste Erfahrungen gemacht. Das nun aufgelegte Bundesprogramm für Windenergieanlagen ist aber deutlich bürokratischer und thematisch begrenzter. So ist beispielsweise beim schleswig-holsteinischen Fonds nicht nur die Windenergie förderfähig, sondern alle Maßnahmen, die zur Treibhausgasminderung beitragen – auch solche für Photovoltaik-Projekte, erneuerbare Wärme, neue Mobilität, Energieeffizienz und Digitalisierung im Energiesektor. Es wäre wünschenswert gewesen, dass das Bundesprogramm ebenfalls von Anfang an so breit und niederschwellig ausgestaltet worden wäre.

*Das Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ sollte daher sehr zeitnah nach dem unbürokratischen Modell aus Schleswig-Holstein zumindest auf Photovoltaik-Projekte, bestenfalls auf weitere Technologien, ausgeweitet werden.*

#### **bb) Bürokratieabbau, um die Gründungsphase zu erleichtern**

Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft die Ideenphase vor der Gründung einer Gesellschaft. Da sich in Schleswig-Holstein zu Beginn nur mindestens sieben natürliche Personen zusammenschließen müssen, sind Projekte bereits in einer sehr frühen Phase förderfähig. Im Bundesprogramm dagegen gilt eine Bürgerenergiegesellschaft nur dann als förderfähig, wenn sie aus mindestens 50 natürlichen Personen besteht. Dementsprechend fördert der Bund die Gesellschaften nicht schon in der Gründungsphase.

*Hier ist aus BBEn-Sicht eine flexible Gründungsphase wünschenswert, die zu Beginn auch weniger Mitglieder als 50 erfordert, dies perspektivisch aber erreicht werden soll (z.B. zur Inbetriebnahme).*

#### **cc) Förderhöhe**

Die Förderung von maximal 200.000 Euro reicht in der Praxis nicht annähernd aus, um wie angestrebt 70 Prozent der Planungs- und Genehmigungskosten abzudecken. Die für Windprojekte standardmäßig erforderlichen Gutachten zum Windertrag, zu Avifaunistik und Lärmemissionen sowie zum Baugrund sind in den letzten Jahren erheblich teurer geworden. Die anziehende Nachfrage wegen der positiven politischen Signale verknüpft derzeit die Gutachter-Ressourcen. Dies verschärft die Situation aktuell zusätzlich

zur Inflation noch einmal (belegbare Beispiele aus der jüngsten Praxis: Avifaunistik-Gutachten 2015: 50.000 €; Avifaunistik-Gutachten 2023: 100.000 €).

*Aus diesem Grund wäre eine Indexierung / Fördersummenanpassung begrüßenswert, auch wenn die entsprechenden beihilferechtlichen Limitierungen bekannt sind. Das im Hause des BMWK derzeit in Neuauflage / Überarbeitung befindliche Programm „INVEST“ könnte an dieser Stelle einen beihilfekonformen Weg aufzeigen, Eigenanteile der Bürgerenergiegesellschaften als förderfähiges Wagniskapital anzuerkennen. Dies beträfe a) die 30% Eigenanteile der in diesem Programm geförderten Ausgaben und b) die über die Maximalförderung dieses Programms hinausgehenden Ausgaben. Das BAFA war bisher auch die für das Programm INVEST zuständige Bewilligungsbehörde. Ein Hinweis seitens des BAFA an die entsprechenden Stellen im BMWK wäre daher ggf. von initialer Bedeutung.*

#### **dd) Ausschluss von Projekten aufgrund bereits getätigter Investitionen**

Zu kritisieren ist zudem der Förderausschluss von bereits vor Antragstellung getätigten Ausgaben bzw. erteilten Aufträgen. Diese Anforderung ist praxisfern, da beispielsweise vogelkundliche Gebietsbegehungen und Gutachten bis spätestens Ende eines Jahres beauftragt werden müssen. Ansonsten geht ein Jahr im Gesamtprozess verloren. Eine Inkaufnahme der Verzögerung des Genehmigungsprozesses um ein Jahr durch die Bewilligungsbehörde deckt sich nicht mit dem Förderzweck des Richtliniengebers.

*Das BBEn schlägt folglich eine angepasste Verwaltungspraxis vor. Wir sind überzeugt, dass insbesondere die Ausgaben oder Auftragsvergaben vor dem Start des Programms bzw. vor Bekanntwerden der Programmmodalitäten aus rechtlicher Sicht generell problemlos als förderfähig anerkannt werden müssten.*

*Sollte dies nicht möglich sein, kann – wenn hinreichend Grund zur Annahme besteht, dass die Antragsteller\*innen das Förderprogramm bei Tätigung der Ausgabe bzw. Vergabe des Auftrags nicht gekannt haben - die Bewilligungsbehörde eine „Wiedereinsetzung in den*

*vorigen Stand“ prüfen und gewähren (§ 32 VwVfG). Ein entsprechender Antrag kann seitens der Bewilligungsbehörde auch angeregt werden.*

**d. Themenfeld: Bürokratie und Hemmnisse für Bürgerenergie abbauen, damit sich möglichst viele Menschen beteiligen können**

Wir halten es für dringend geboten, die Nachweispflichten und Fristen für Bürgerenergiegesellschaften weiter zu vereinfachen.

*Folgende Fallkonstellationen müssen dabei besonders berücksichtigt werden:*

**aa) §22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2:**

Es ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, warum eine Bürgerenergiegesellschaft und ihre Mitglieder, die juristische Personen sind, nicht mehr als ein Windprojekt in drei Jahren umsetzen dürfen.

*Wir sind der Ansicht, dass es bei den hohen Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften keinerlei Beschränkung auf Projekte pro Technologie und einem festgelegten Zeitraum für Bürgerenergiegesellschaften geben darf.*

**bb) Nachbesserung bei der Definition der Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 Buchstabe d im EEG 2023:**

Die Regelung zu Zusammenschlüssen geht an der Praxis vorbei und sollte alle Projektgesellschaften, d.h. neben Zusammenschlüssen auch Tochtergesellschaften, mitbedenken.

*Wir schlagen vor, dass auch Projektgesellschaften unter die Definition fallen, wenn eine der beteiligten Muttergesellschaften aus dem Beteiligungsgebiet mindestens 51 Prozent der Stimmrechte und 51 Prozent der Anteile an der Projektgesellschaft hält und aus mindestens 50 natürlichen Personen besteht, die bei der Zusage zum Netzanschluss, der Stellung des Bauantrages bzw. der BImSchG-Genehmigung seit mindestens einem Jahr im Beteiligungsgebiet gemeldet sind und die mindestens 70 Prozent der Stimmrechte an der Muttergesellschaft halten.*



## **B. Fehlende Handlungsfelder in der Windenergie-an-Land-Strategie**

Die Strategie umfasst Handlungsfelder und Maßnahmen, die zur Beschleunigung des Erneuerbaren Ausbaus beitragen sollen. Zur Erreichung dieser Ausbauziele ist neben der Ausweitung der Ausschreibungsmengen, der Bereitstellung einer größeren Flächenkulisse sowie der Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren die Förderung von akzeptanz- und teilhabefördernden Maßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Hierbei spielt das Thema Energy Sharing eine hervorgehobene Rolle, da es bei richtiger Ausgestaltung ermöglicht, dass Bürger\*innen nicht mehr nur Erneuerbare-Energien-Anlagen gemeinsam betreiben, sondern den Strom ihrer Anlagen auch gemeinsam vergünstigt nutzen können. Dadurch wird die Entlastung von Haushalten und Bürger\*innen verknüpft mit der unmittelbaren Teilhabe an der Energiewende, wodurch nachweislich die Akzeptanz und die Identifikation mit der Energiewende gestärkt wird. Energy Sharing kann zudem das Interesse am Bau Erneuerbare-Energien-Anlagen vor Ort steigern und damit private wie öffentliche Investitionen mobilisieren. Zusätzlich schafft Energy Sharing Anreize, den Stromverbrauch an der Einspeisung der gemeinschaftlichen EE-Anlagen auszurichten, wodurch marktlich, volkswirtschaftlich wie auch netztechnisch positive Effekte erzeugt werden können.

Die Europäische Union hat Energy Sharing bereits 2019 in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Art. 22) mit einer Umsetzungsfrist bis Mitte 2021 verankert. Die Frist lief ohne entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ab. So weist weder das EEG 2023 noch ein anderes Energiegesetz bisher eine Regelung zum Energy Sharing auf. Aus diesem Grund enthält der Entschließungsantrag des Bundestags zum EEG 2023 vom 5. Juli 2022 einen Prüfauftrag an die Bundesregierung, Vorschläge für die Einführung von Energy Sharing im Rahmen der nächsten Gesetzgebungsprozesse zu unterbreiten. Diesem Auftrag kommt die Windenergie-an-Land-Strategie bislang leider nicht nach und sollte daher dringend nachgebessert werden.

Aus Sicht des BBEn sollte das Recht auf Energy Sharing ein wichtiger Teil des nun verabschiedeten Maßnahmenpakets sein. Denn beim Energy Sharing schließen sich mehrere regionale Stromverbraucher\*innen (Bürger\*innen, Kommunen und KMUs) zu einer Bürgerenergiegesellschaft zusammen und betreiben im räumlichen Zusammenhang eine oder mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die Bürgerenergiegesellschaft versorgt sich dabei teilweise aus ihren eigenen regionalen erneuerbaren Projekten. Nicht wie bisher, wo BEG in Deutschland reine Erzeugungsanlagen in Bürger\*innenhand darstellen, könnten mit einem Recht auf Energy Sharing in Deutschland nun alle beteiligten Bürger\*innen bzw. Mitglieder

von BEG den Strom ihrer gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auch beziehen und ihren Überschussstrom gemeinsam vermarkten. Damit würden gezielt Anreize für die lokale Nutzung von Flexibilitäten gesetzt, während Verbraucher\*innen auch finanziell profitieren, indem der so direktverbrauchte Strom, also zeitgleich zur Produktion verbrauchte Strom aus eigenen Anlagen, günstiger wäre als herkömmlich zugekaufter Strom.

**Ansprechpartnerin:**

Viola Theesfeld

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

Tel. 01794159636

E-Mail: [Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de](mailto:Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de)